



Dr. Annette Rexroth

Entwicklungen im Lebensmittelrecht 2015

I Entwicklungen auf europäischer Ebene

Neue Regelungen zu Kontaminanten in Lebensmitteln

● Neue Höchstgehalte für dl-PCB in Dornhai

Da der bisher geltende Höchstgehalt für nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) von 75 Nanogramm je Gramm Frischgewicht bei guter Fischereipraxis unter normalen Fang- und Wachstumsbedingungen bei wild gefangenem Dornhai (*Squalus acanthias*) häufig nicht einzuhalten ist, hebt die Verordnung (EU) 2015/704 vom 30.4.2015 (ABl. L 113 vom 1.5.2015, 27) diesen Höchstgehalt auf 200 Nanogramm je Gramm Frischgewicht an. Das hat keine Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Der Höchstgehalt gilt auch für Verarbeitungserzeugnisse.

● Neue Höchstgehalte für Blei

Die Verordnung (EU) 2015/1005 vom 25.6.2015 (ABl. L 161 vom 26.6.2015, 9) aktualisiert die Höchstgehalte für Blei in einer Reihe von Lebensmitteln mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Die Anforderungen an Säuglings- und Kleinkindernahrung sind nun strenger. Die Höchstgehalte für zahlreiche pflanzliche Erzeugnisse, Wein und Kopffüßer wurden abgesenkt. Für Honig gilt nun ein neuer Höchstgehalt von 0,10 Milligramm je Kilogramm.

● Neue Höchstgehalte für Arsen in Reis

Um die Exposition gegenüber Arsen zu verringern, hat man mit der Verordnung (EU) 2015/1006 (ABl. L 161 vom 26.6.2015, 14) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erstmals Höchstgehalte für anorganisches Arsen in Reis und Reisprodukten festgelegt. Besonders strenge Höchstgehalte gelten nun für Reis, der für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt ist. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die Mit-

gliedstaaten mit ihrer Empfehlung (EU) 2015/1381 (ABl. L 213 vom 12.8.2015, 9) aufgefordert, in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Gelaltsdaten für Arsen in einer breiten Palette von Lebensmitteln (z. B. Getreide und Getreideprodukte, Obst und Gemüse, Trinkwasser, Kaffee, Tee, Fisch und Meeresfrüchte, Milch und Milchprodukte sowie Säuglingsnahrung) zu erheben und an die EFSA zu übermitteln, damit die Risikobewertung verbessert werden kann.

● Neue Höchstgehalte für PAK in Katsuobushi und Ostseehering

Mit der Verordnung (EU) 2015/1125 vom 10.7.2015 wurden Katsuobushi (getrockneter Echter Bonito) und geräucherter Ostseehering von der seit dem 1. September 2014 geltenden Absenkung der PAK-Höchstgehalte ausgenommen, da die neuen Höchstgehalte von zwei beziehungsweise fünf Mikrogramm je Kilogramm bei diesen Produkten auch bei Anwendung einer guten Herstellungspraxis nicht einzuhalten sind. Für diese Erzeugnisse gelten daher auch weiterhin die alten Höchstgehalte von fünf/30 Mikrogramm je Kilogramm.

● Neue Höchstgehalte für OTA in Paprika

Da die Einhaltung des seit dem 1. Januar 2015 geltenden Höchstgehaltes von 15 Mikrogramm je Kilogramm Ochratoxin A (OTA) bei Paprika den Herstellern Schwierigkeiten bereitet, erhöht die Verordnung (EU) 2015/1137 vom 13.7.2015 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, 11) diesen Höchstgehalt auf 20 Mikrogramm je Kilogramm.

● Neue Referenzwerte für Perchlorat

Seit dem 10. März 2015 gelten aktualisierte Referenzwerte für Perchlorat im innergemeinschaftlichen Handel mit Lebensmitteln. Für die meisten Produktkategorien konnten die seit dem 16. Juli 2013 geltenden Werte abgesenkt werden. Zusätzlich hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten mit ihrer Empfehlung (EU) 2015/682 (ABl. L 111 vom 30.4.2015, 32) zur Durchführung eines Monitorings zum Vorkommen von Perchlorat in verschie-

denen Lebensmitteln (Obst und Gemüse, Säuglingsnahrung, Gewürze, Tee, Getränke einschließlich Trinkwasser) aufgerufen. Anhand der bis Ende Februar 2016 ermittelten Gehaltsdaten soll die Festlegung verbindlicher Höchstgehalte geprüft werden.

● Neue Empfehlung zu TA

Mit ihrer Empfehlung (EU) 2015/976 (ABl. L 157 vom 23.6.2015, 97) hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten gebeten, bis Oktober 2016 Gehaltsdaten zum Auftreten von Tropanalkaloiden (TA) in Lebensmitteln zu erheben.

● Neue Höchstgehalte für PAK in Kakaofasern, Bananenchips, Nahrungsergänzungsmitteln, getrockneten Kräutern und Gewürzen

Aufgrund neuer Erkenntnisse wurden mit der Verordnung (EU) 2015/1933 vom 27.10.2015 (ABl. L 282 vom 28.10.2015, 11) neue PAK-Höchstgehalte in den genannten Erzeugnissen festgelegt.

● Neue Höchstgehalte für Mutterkorn

Die Verordnung (EU) 2015/1940 (ABl. L 283 vom 29.10.2015, 3) legt für unverarbeitetes Getreide außer Mais und Reis einen Höchstgehalt von 0,5 Gramm je Kilogramm für Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide fest.

● Neue Vorschriften für die Untersuchung auf Erucasäure

Die Verordnung (EU) 2015/705 vom 30.4.2015 (ABl. L 113 vom 1.5.2015, 29) schreibt Probenahmeverfahren und Leistungskriterien für die Analysemethoden zur amtlichen Kontrolle der Erucasäuregehalte von Lebensmitteln vor, die mit der Verordnung (EU) 696/2014 in die Verordnung (EG) 1881/2006 überführt worden waren.

● Neue Vorschriften für die Untersuchung von Fetten und Ölen auf Dioxine

Die Verordnung (EU) 2015/1905 vom 22.10.2015 (ABl. L 278 vom 23.10.2015, 5) legt neue Probenahme- und Analyseverfahren für die Untersuchung von Fetten und Ölen auf Dioxine fest.

Genehmigung neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten

Im vergangenen Jahr hat die Europäische Kommission die folgenden neuartigen Lebensmittelzutaten gemäß der Verordnung (EG) 258/97 zugelassen:

- Öl aus der Mikroalge *Schizochytrium sp.* (ATCC PTA-9695) mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/545 vom 31.3.2015 (ABl. L 90 vom 2.4.2015, 7).
- Raffiniertes Öl aus Samen von *Buglossoides arvensis* mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1290 vom 23.7.2015 (ABl. L 198 vom 28.7.2015, 22).
- Mit *Bacteroides xylanisolvens* (DSM 23964) fermentierte wärmebehandelte Milcherzeugnisse mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1291 vom 28.7.2015 (ABl. L 198 vom 28.7.2015, 26).
- Darüber hinaus wurden mit den folgenden beiden Durchführungsbeschlüssen die Verwendungszwecke von zwei bereits zugelassenen neuartigen Lebensmittelzutaten erweitert:
- DHA- und EPA-reiches Öl aus der Mikroalge *Schizochytrium sp.* darf zukünftig in Nahrungsergänzungsmitteln bis zu einer Höchstmenge von 3.000 Milligramm am Tag an DHA und EPA verwendet werden (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/546 vom 31.3.2015, ABl. L 90 vom 2.4.2015, 11).
- Flavonoide aus *Glycyrrhiza glabra* können nun auch in Lebensmitteln für eine kalorienarme Ernährung zur Gewichtsreduktion und in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke verwendet werden bis zu einer Tagesverzehrmenge von 120 Milligramm (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1213 vom 22.7.2015, ABl. L 196 vom 24.7.2015, 19).

Zulassung von genetisch veränderten Erzeugnissen

Da es in der EU kein einheitliches Meinungsbild zum Umgang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) gibt, hat man den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2015/412 (ABl. L 68 vom 13.3.2015,

1) die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet aus einer Vielzahl von Gründen zu beschränken oder zu untersagen, auch wenn der betreffende GMO auf EU-Ebene über eine Zulassung verfügt.

Die Richtlinie (EU) 2015/412 ist am 2. April 2015 in Kraft getreten. Sie bezieht sich lediglich auf den Anbau; der freie Verkehr zugelassener GMO bleibt davon unberührt. Die im Jahr 2015 erfolgten Zulassungen sind in den **Übersichten 1 und 2** zusammengestellt.

Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen

Lebensmittelzusatzstoffe benötigen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) 1333/2008 eine Zulassung, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Im vergangenen Jahr hat es folgende Zulassungen gegeben:

- Aluminiumlacke aus Echtem Karmin (E 120) dürfen nun in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke verwendet werden (Verordnung (EU) 2015/537 vom 31.3.2015, ABl. L 88 vom 1.4.2015, 1).
- Benzoesäure und Benzoate (E 210-E 213) dürfen in gekochten Garnelen in Lake eingesetzt werden (Verordnung (EU) 2015/538 vom 31.3.2015, ABl. L 88 vom 1.4.2015, 4).
- Siliziumdioxid (E 551) darf in Polyvinylalkohol-Polyethylenglykol-Propfocopolymer (E 1209) verarbeitet werden (Verordnung (EU) 2015/639 vom 23.4.2015, ABl. L 106 vom 24.4.2015, 16).
- L-Leucin darf als Trägerstoff für Tafelsüßen in Tablettenform dienen (Verordnung (EU) 2015/649 vom 24.4.2015, ABl. L 107 vom 25.4.2015, 17).
- Siliziumdioxid (E 551) darf als Trennmittel in Rosmarinextrakt (E 392) bis zu einer Höchstmenge von 30 Gramm je Kilogramm verwendet werden (Verordnung (EU) 2015/1362 vom 6.8.2015, ABl. L 210 vom 7.8.2015, 22).
- Riboflavine (E 101) und Carotine (E 160a) dürfen in getrockneten Kartoffeln in Form von Gra-

Übersicht 1: Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission zur Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1829/2003

Nummer	Quelle: ABl. L 112 vom 30.4.2015, Seite ...	GVO	Bezeichnung
2015/683	1	Mais	MON 87460 (MON 87460-4)
2015/684	6	Mais	NK603 (MON-00603-6) u. NK603-(MON-00603-6-) (Erneuerung)
2015/685	11	Baumwolle	MON 15985 (MON-15985-7) u. MON 15985 (MON-15985-7) (Erneuerung)
2015/686	16	Sojabohne	MON 87769 (MON-87769-7)
2015/687	22	Raps	MON 88302 (MON-88302-9)
2015/688	26	Baumwolle	MON 88913 (MON-88913-8)
2015/690	35	Baumwolle	GHB614xLLCotton25 (BCS-GH002-5xACS-GH001-3)
2015/691	40	Sojabohne	BPS-CV127-9 (BPS-CV127-9)
2015/696	60	Sojabohne	MON87705 (MON-87705-6)
2015/697	66	Mais	T25 (ACS-ZM003-2) u. T25-(ACS-ZM003-2-) (Erneuerung)
2015/698	71	Sojabohne	305423 (DP-305423-1)
2015/699	77	Baumwolle	T304-40 (BCS-GH004-7)
2015/700	81	Sojabohne	MON87708 (MON-87708-9)
2015/701	86	Raps	GT73
Nummer	Quelle: ABl. L 322 vom 8.12.2015, Seite ...	GVO	Bezeichnung
2015/2279	58	Mais	NK603 × T25 (MON-00603-6 × ACS-ZM003-2)
2015/2281	67	Mais	MON 87427 (MON-87427-7)

Übersicht 2: Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission zur ausschließlichen Erneuerung der Zulassung bereits existierender Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1829/2003

Nummer	Quelle: ABl. L 112 vom 30.4.2015, Seite...	GVO	Bezeichnung
2015/689	31	Baumwolle	MON 531 (MON-00531-6)
2015/693	48	Baumwolle	MON 1445 (MON-01445-2)
2015/695	56	Baumwolle	MON 531 x MON 1445 (MON-00531-6 x MON-01445-2) u. Baumwollsamöl aus MON 531 x MON 1445 (MON-00531-6 x MON-01445-2)

- natul oder Flocken zugesetzt werden, um diesen eine stabile Farbe zu verleihen (Verordnung (EU) 2015/1378 vom 11.8.2015, *ABl. L 213 vom 12.8.2015, 1*).
- Erythrit (E 968) wird als Geschmacksverstärker in brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten aromatisierten Getränken zugelassen (Verordnung (EU) 2015/1832 vom 12.10.2015, *ABl. L 266 vom 13.10.2015, 27*).

Ferner aktualisiert die Verordnung (EU) 2015/463 vom 19.3.2015 (*ABl. L 76 vom 20.3.2015, 42*) die Spezifikation für Polyvinylalkohol (E 1203). Schließlich hat man mit der Verordnung 2015/647 vom 24.4.2015 (*ABl. L 107 vom 25.4.2015, 1*) bestimmte Änderungen und Berichtigungen der Anhänge II und III der Verordnung (EG) 1333/2008 hinsichtlich der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen vorgenommen.

Neue Regelungen zu Aromen

Die Verordnung (EU) 1334/2008 regelt die Verwendung von Aromen bei der Herstellung von Lebensmitteln. Die Unionsliste im Anhang I dieser Verordnung enthält die in der EU zugelassenen Aromastoffe. 2015 wurden N-Ethyl(2E,6Z)-nonadienamid, 1-Methylnaphthalen, Furfurylmethylether, Difurfurylsulfid, Difurfurylether und Ethylfurfurylether aus dieser Liste gestrichen. Für N-Ethyl(2E,6Z)-nonadienamid hatte der Hersteller den Zulassungsantrag zurückgezogen. Für die Bewertung der übrigen Stoffe hatte die EFSA zusätzliche Daten angefordert, die jedoch nicht vorgelegt wurden.

Neue Regelungen zu weiteren Lebensmittelzusätzen

Die Verordnung (EU) 1925/2006 regelt die Verwendung von Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen wie insbesondere Aminosäuren, essenziellen Fettsäuren, Ballaststoffen sowie Pflanzen und Kräuterextrakten in Lebensmitteln.

Die Verordnung (EU) 2015/403 vom 11.3.2015 (*ABl. L 67 vom 12.3.2015, 4*) aktualisiert den Anhang III dieser Verordnung: Ephedra-kraut und Zubereitungen daraus, die aus Ephedra-Arten gewonnen werden, sind in Teil A des Anhangs III zu finden. Sie dürfen nicht in Lebensmitteln verwendet werden. In Teil C des Anhangs III (Substanzen, deren Verwendung noch weiterer Prüfung bedarf) wurden Yohimbe-Rinde und Zubereitungen daraus aufgenommen, die aus Yohimbe (*Pausinystalia yohimbe* (K. Schum) Pierre ex Beille) gewonnen werden.

Weiterhin regelt die Richtlinie 2002/46/EG den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Nahrungsergänzungsmitteln.

Mit der Verordnung (EU) 2015/414 (*ABl. L 68 vom 13.3.2015, 26*) wurde (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure Glucosaminsalz in den Anhang II dieser Richtlinie aufgenommen. Die Verbindung darf nun bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden.

Neue Regelungen bei der Einfuhr

- Aktualisierung der Anforderungen an das Einfuhrdokument für Lebensmittel und Futtermittel aus anderen Präfekturen als **Fukushima (Japan)** mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/328 (ABl. L 58 vom 3.3.2015, 50).
- Aufhebung der in der Verordnung (EG) 1135/2009 festgelegten Sondervorschriften für die Einfuhr von Säuglingsanfangsnahrung, anderen Milcherzeugnissen, Soja und Sojaerzeugnissen sowie von für Lebens- und Futtermittel bestimmtem Ammoniumbicarbonat mit Ursprung oder Herkunft in China mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 (ABl. L 29 vom 5.2.2015, 1), da in der EU keine mit **Melamin** kontaminierten Proben mehr gefunden werden. Zudem enthält die Verordnung (EG) 1881/2006 seit 2012 Höchstgehalte für Melamin in Lebensmitteln.
- Festlegung neuer Sondervorschriften für die Einfuhr von **Gurarkernmehl aus Indien** mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 (ABl. L 30 vom 6.2.2015, 10), da das Risiko einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen weiterhin fortbesteht. Die Verordnung (EU) 258/2010 wurde aufgehoben.
- **Fleischerzeugnisse aus Japan** dürfen nun in die EU importiert werden (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/267 der Kommission vom 17.2.2015, ABl. L 45 vom 19.2.2015, 19).
- Aktualisierung der Verordnung (EG) 669/2009 mit den Durchführungsverordnungen (EU)
 - 2015/525 (ABl. L 84 vom 28.3.2015, 23)
 - 2015/943 (ABl. L 154 vom 19.6.2015, 8)
 Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr **getrockneter Bohnen aus Nigeria** wegen gesundheitlicher Risiken durch Pestizidrückstände
 - 2015/1012 (ABl. L 162 vom 27.6.2015, 26)



Foto: © Anette Schindler/fotokia.com

- 2015/1607 (ABl. L 249 vom 25.9.2015, 7)
- 2015/2383 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, 57)

- Verlängerung des Einfuhrverbotes von

- **Betelblättern aus Bangladesh**

wegen des Nachweises von Salmonellen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1028 (ABl. L 163 vom 30.6.2015, 53) bis zum 30. Juni 2016,

- **Muscheln aus der Türkei** wegen mikrobieller Kontaminationen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1205 (ABl. L 196 vom 24.7.2015, 2) bis zum 31. Dezember 2016,

- bestimmten **Muscheln aus Peru** wegen des Nachweises von Hepatitis-A-Viren mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2022 (ABl. L 295 vom 10.11.2015, 45) bis zum 30. November 2017.

- Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) 882/2004 können spezifische Prüfungen von Lebensmitteln und Futtermitteln genehmigt werden, mit denen ein Drittland unmittelbar vor der Ausfuhr in die EU kontrolliert, dass die ausgeführten Erzeugnisse den Anforderungen der EU genügen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 (ABl. L 156 vom 20.6.2015, 2) fasst jetzt zusammen, welche Prüfungen durch welche Drittländer die EU bei **Mykotoxinen** anerkennt.

Neue Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln

Gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln gemäß Verordnung (EG) 1924/2006 müssen von der Europäischen Kommission genehmigt werden, bevor sie verwendet werden dürfen. Man unterscheidet drei Kategorien von gesundheitsbezogenen Angaben:

- die Reduzierung eines Krankheitsrisikos (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a),
- die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b),
- andere gesundheitsbezogene Angaben als die bereits genannten (Artikel 13).

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1924/2006 hat die Kommission 2015 folgende gesundheitsbezogene Angaben zugelassen: „Kohlenhydrate tragen nach sehr intensiver und/oder sehr langer körperlicher Betätigung, die zur Erschöpfung der Muskulatur und der Glykogenvorräte in der Skelettmuskulatur führt, zur Wiederherstellung der normalen Muskelfunktion (Kontraktion) bei.“ (Verordnung (EU) 2015/7, ABl. L 3 vom 7.1.2015, 3). Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die für Erwachsene bestimmt sind, die sich sehr intensiv oder sehr lange körperlich betätigen. Die Lebensmittel müssen stoffwechselbare Kohlenhydrate (außer Polyole) bereitstellen. Die

Aufgrund einer Verunreinigung mit Salmonellen dürfen Betelblätter aus Bangladesh derzeit nicht in die EU eingeführt werden.

Übersicht 3: Wichtige Neuregelungen im nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrecht 2015		
Rechtsakt	Quelle	Inhalt
Fünzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung	BGBI. I vom 8.4.2015, S. 362	Formale Anpassung an das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 aktualisierte EU-Recht zur Einfuhr von Guarkernmehl aus Indien
Siebte Verordnung zur Änderung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung	BGBI. I vom 10.4.2015, S. 571	Bewehrung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Durchführungsverordnungen (EU) <ul style="list-style-type: none"> • 322/2014 (Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan) • 884/2014 (Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln mit Aflatoxinen aus Drittländern) • 885/2014 (Einfuhr von Okra- und Curryblättern aus Indien)
Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung	BGBI. I vom 27.4.2015, S. 615	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Untersuchungspflicht der über 96 Monate alten gesund geschlachteten Rinder • Einführung eines Monitorings der über 132 Monate alten gesund geschlachteten Rinder • Fortführung der Untersuchungspflicht der über 48 Monate alten aus besonderem Anlass geschlachteten Rinder in der TSE-Überwachungsverordnung
Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften	BGBI. I vom 8.7.2015, S. 1090	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Richtlinie 2014/63/EU in nationales Recht, insbesondere hinsichtlich der Klarstellung, dass es sich bei Pollen um einen natürlichen Bestandteil von Honig und nicht um eine Zutat handelt. • Anpassung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung hinsichtlich der Zulassung bestimmter pflanzlicher Proteine für die Klärung von Fruchtsaft gemäß der delegierten Verordnung (EU) 1040/2014 • Außerkraftsetzen der Erucasäure-Verordnung, die angesichts der Verordnungen (EU) 696/2014 und 2015/705 obsolet ist.
Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleisch-etikettierungsgesetzes	BGBI. I vom 16.7.2015, S. 1165	Anpassung an durch die Verordnung (EU) 653/2014 geänderte EU-Recht: <ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung des Systems der fakultativen Etikettierung von Rindfleisch • freiwillige Angaben brauchen zukünftig nicht mehr vorab genehmigt zu werden • vollständige Übertragung der Kontrollzuständigkeit auf den Bund
Neuntes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes	BGBI. I vom 22.7.2015, S. 1207	Umsetzung des in der Verordnung (EU) 1308/2013 geregelten Genehmigungssystems für Rebpflanzungen
Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung	BGBI. I vom 24.7.2015, S. 1384	Redaktionelle Anpassung an geändertes EU-Recht
Dritte Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung	BGBI. I vom 31.7.2015, S. 1407	Anpassungen an geändertes EU-Recht (siehe auch Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)
Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung	BGBI. I vom 31.7.2015, S. 1408	Anpassungen an geändertes EU-Recht (vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)
Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften	BGBI. I vom 8.10.2015, S. 1671	<ul style="list-style-type: none"> • Entfristung der 23. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung • Anpassung der Wein-Vergünstigungsverordnung
Gesetz zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes	BGBI. I vom 23.10.2015, S. 1736	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Kennzeichnungsvorschriften, die sich aus der Verordnung (EU) 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben • Schließen einer Regelungslücke bei bestimmten Bußgeldbewehrungen
Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung	BGBI. I vom 11.11.2015, S. 1926	Durchführung der Vorschriften des Fischetikettierungsgesetzes

Verbraucher sind darüber zu unterrichten, dass die positive Wirkung durch den Verzehr von insgesamt vier Gramm Kohlenhydraten pro Kilogramm Körpergewicht aus allen Quellen in den ersten vier Stunden und spätestens sechs Stunden nach Beendigung der sehr intensiven und/oder sehr langen körperlichen Betätigung erreicht wird.

„Kakaoflavanole fördern die Elastizität der Blutgefäße, was zum normalen Blutfluss beiträgt.“ (Verordnung (EU) 2015/539, ABl. L 88 vom 1.4.2015, 7)

Bei Verwendung der Angabe sind die Verbraucher darüber zu informieren, dass die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von 200 Milligramm Kakaoflavanolen zu erzielen ist. Dementsprechend ist die Angabe nur bei Kakaotränken mit Kakao-pulver, bei dunkler Schokolade sowie bei Kapseln oder Tabletten mit Kakaextrakt zulässig, wenn diese Produkte eine tägliche Aufnahme von 200 Milligramm Kakaoflavanolen mit einem Polymerisationsgrad von eins bis zehn liefern.

„Zichorieninulin trägt durch Erhöhung der Stuhlfrequenz zu einer normalen Darmfunktion bei.“ (Verordnung (EU) 2015/2314, ABl. L 328 vom 12.12.2015, 46)

Die Verbraucher sind darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von zwölf Gramm Zichorieninulin einstellt. Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, deren Verzehr eine tägliche Aufnahme von mindestens zwölf Gramm nativem Zichorieninulin liefert, einer nicht fraktionierten Mischung von Monosacchariden (< 10 %), Disacchariden, inulinartigen Fructanen und aus Zichorienwurzeln gewonnenem Inulin mit einem mittleren Polymerisationsgrad von neun oder darüber. Die Zulassung gilt seit dem 1. Januar 2016 für einen Zeitraum von fünf Jahren und beschränkt sich auf BENE-Orafti S.A., Rue L. Maréchal 1, B-4360 Oreye, Belgien.

Gleichzeitig wurden viele Anträge auf Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben abgelehnt, etwa die Angaben „Glukose trägt zu ei-

ner normalen Muskelfunktion bei“, „Cholin wird für die Gehirnentwicklung bei Säuglingen und Kleinkindern von der Geburt bis zum Alter von drei Jahren benötigt“, „Komplexe Kohlenhydrate tragen zur Sättigkeit bei“, „Lutein in Kombination mit Zeaxanthin fördert den Erhalt der klaren und kontrastreichen Sicht bei hellen Lichtbedingungen“, „Die tägliche Aufnahme von ergänzenden Olivenblattextrakt-Polyphenolen trägt dazu bei, dass der Blutzuckerspiegel nach Mahlzeiten weniger stark ansteigt“ und „Pflanzensterinester in Form eines Nahrungsergänzungsmittels im Pulverpäckchen senken/reduzieren nachweislich den Cholesterinspiegel im Blut. Ein hoher Cholesterinwert gehört zu den Risikofaktoren der koronaren Herzerkrankung“. (Vgl. dazu die Verordnungen 2015/8 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, 6), 2015/391 (ABl. L 65 vom 9.3.2015, 15), 2015/402 (ABl. L 67 vom 12.3.2015, 1), 2015/1041 (ABl. L 167 vom 1.7.2015, 57), 2015/1052 (ABl. L 171 vom 2.7.2015, 5), 2015/1886 (ABl. L 276 vom 21.10.2015, 52), 2015/1898 (ABl. L 277 vom 22.10.2015, 13)

Die Liste zulässiger Angaben, die elektronisch auf der Internetseite <http://ec.europa.eu/nuhclaims/?event=search> der Europäischen Kommission abgerufen werden kann, enthält derzeit 256 Einträge (Stand 31.12.2015) und wird fortlaufend aktualisiert.

Zulassungen geografischer Herkunftsbezeichnungen

2015 wurden folgende Bezeichnungen für Erzeugnisse aus Deutschland als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) zugelassen:

Weißlacker/Allgäuer Weißlacker mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/301 der Kommission vom 13. Februar 2015 (ABl. L 55 vom 26.2.2015, 1),
Fränkischer Grünkern mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/550 der Kommission vom 24. März 2015 (ABl. L 92 vom 8.4.2015, 18).

Als geografische Angaben (g. g. A.) im Sinne der Verordnung (EU) 1151/2012 wurden zugelassen:

- Glückstädter Matjes mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/823 der Kommission vom 11. Mai 2015 (ABl. L 130 vom 28.5.2015, 3),
- Obazda/Obatzter mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1002 der Kommission vom 16. Juni 2015 (ABl. L 161 vom 26.5.2015, 5),
- Oberlausitzer Biokarpfen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2061 der Kommission vom 4. November 2015 (ABl. L 301 vom 18.11.2015, 5).

Eine vollständige Liste der Zulassungen von Produkten aus allen Mitgliedstaaten findet sich auf der Internetseite der Generaldirektion für Landwirtschaft (DG AGRI) in der DOOR Datenbank: <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html>

II Entwicklungen auf nationaler Ebene

Wesentliche Neuregelungen im nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrecht sind in **Übersicht 3** zu finden.

Die Autorin

Dr. Annette Rexroth ist Diplom-Chemikerin und staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin. Als Referentin für Rückstände und Kontaminanten in Lebensmitteln ist sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Bonn tätig.

Dr. Annette Rexroth
Oedinger Straße 50
53424 Remagen
ar707@outlook.de

